

11/SBI

vom 24.04.2018 zu 39/BI (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr4528/0005-III 1/2018



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302722
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Andreas Freisinger

Parlament – Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betreff: Zl. 39/BI-NR/2017 – Anfrage zur Bürgerinitiative 39/BI betreffen „den Wachkörper Justizwache und den Strafvollzug allgemein“

Zur Anfrage betreffend die Bürgerinitiative 39/BI „den Wachkörper Justizwache und den Strafvollzug allgemein“ nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wie folgt Stellung:

Die „Parlamentarische Bürgerinitiative“ besteht aus zwei sachlich bzw. materiell-rechtlich unterschiedlichen Teilbereichen. Der erste Teil (**I.**) wird unter dem Titel „Wachkörper Justizwache“, der zweite Teil (**II.**) unter dem Titel „Anpassung und Modernisierung des Strafvollzugsgesetzes 1969“ ausgeführt.

I.) Wachkörper Justizwache

1.) Aufnahme der Justizwache in das Sicherheitspolizeigesetz

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) regelt die Organisation der Sicherheitsbehörden (§ 4) sowie die den Sicherheitsbehörden übertragenen Aufgaben der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs. 2) und der Sicherheitspolizei (§ 3). Die oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres (§ 4).

Den unterstellten Sicherheitsbehörden (Landespolizeidirektionen bzw. Bezirksverwaltungsbehörden, z.t. Gemeinden) sind zur Besorgung des im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Sicherheitspolizei übertragenen Aufgabenbereiches für den Exekutivdienst die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (u.a. der Wachkörper Bundespolizei) beigegeben (§ 5). § 5 Abs. 3 SPG regelt die konkreten Aufgaben des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes.

Der Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen bzw. der Maßnahmenunterbringung sowie der Untersuchungshaft ist im Strafvollzugsgesetz (StVG) bzw. der Strafprozessordnung

(§ 183 StPO) den Strafvollzugsbehörden (Justizanstalten/Anstaltsleiter § 11) übertragen. Oberste Vollzugsbehörde ist der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (§ 13). Für die Ausübung exekutivrechtlicher Befugnisse auf Grundlage des StVG (§§ 101 ff Aufsicht oder § 98) ist den Vollzugsbehörden die Justizwache als Wachkörper beigegeben (§ 13a). Die Justizwache ist dadurch in diesem Bundesgesetz bereits ausdrücklich als eigenständiger vollzugsbehördlicher Wachkörper, ihre Befugnisse in den genannten Bestimmungen des StVG festgelegt. Den Justizwachebeamten obliegen nach dem StVG aber nicht nur Sicherungsaufgaben (innerhalb des U-Haft-, Straf- und Maßnahmenvollzuges), sondern wie jedem Strafvollzugsbediensteten auch Betreuungs-Aufgaben in den Abteilungen und Werkstätten (einschließlich Ausbildung und Beschäftigung; siehe *Drexler*, StVG³, RZ 1 zu § 13a StVG).

Abgesehen von den organisationsrechtlichen Schranken, steht die Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben der Vollzugsverwaltung, insbesondere der gesetzliche Auftrag zur erzieherischen Betreuung (§§ 20 Abs. 2, 56 Abs. 1 StVG) in einem inkongruenten Spannungsverhältnis zur Aufnahme des vollzugsbehördlichen Wachkörpers Justizwache in den für den Vollzug der Sicherheitsverwaltung bestimmten sicherheitsbehördlichen Regelungsbestand des Sicherheitspolizeigesetzes.

Im Ergebnis ist auch nicht zwingend erkennbar, warum die Aufnahme der Bezeichnung des Wachkörpers Justizwache in das SPG oder dessen sinngemäße Anwendung für Justizwachebedienstete konkret die von der Bürgerinitiative in Aussicht genommene Verbesserung der persönlichen Sicherheit für Justizwachebedienstete im Dienst faktisch bewerkstelligen könnte; ebenso wenig, warum hierdurch die Qualität des hoheitlichen Exekutivauftrages erhöht werden sollte.

2.) Einführung der Schwerarbeiterregelung für die Justizwache

Die ins Treffen geführte Benachteiligung im Zusammenhang mit der Schwerarbeiterregelung betrifft die gem. § 15b Abs. 2 BDG erlassene Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten BGBl. II Nr. 105/2006 und die hierzu ergangenen Erläuterungen im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes (BKA) vom 19.06.2007, GZ 920.800/0032-III/5/2007.

Gem. § 1 Z 4 der Verordnung gelten als Schwerarbeit auch Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung, bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß übersteigt. Als solche gelten ausschließlich Tätigkeiten von a) Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich als wachespezifischen Außendienst zur Aufrechterhaltung

der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausüben. bzw. b.) Soldaten während eines Auslandseinsatzes (...).

Im dazu erlassenen Rundschreiben des BKA wird hierzu unter Pkt. 7 expressis verbis zum Ausdruck gebracht, dass „als Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung u.a. jene „der Exekutivorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz gelten. Justiz- und ehemalige Zollwache sind von diesem Tatbestand nicht erfasst“.

Bisherige Bemühungen der Personalvertretung der Justizwachebediensteten gegenüber dem Bundeskanzleramt um die Aufnahme der vertretenen Bediensteten in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Inanspruchnahme der Schwerarbeiterregelung gem. BGBl. II Nr. 105/2006, waren bislang erfolglos.

Um das auch aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht unberechtigte Anliegen zu unterstützen, ist der Herr Bundesminister Dr. Josef Moser im März dieses Jahres an den Hr. Vizekanzler Heinz-Christian Strache mit dem Ersuchen um Prüfung herangetreten, ob und inwieweit nicht auch die in den Justizanstalten eingesetzten, unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst ausübenden und dadurch einer erhöhten Gefährdung ausgesetzten Justizwachebediensteten in die „Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten“ aufgenommen werden können.

3.) Verstärkte Nutzung von gemeinsamen Ressourcen der Polizei und Justizwache sowie intensive interne Zusammenarbeit

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz pflegt schon seit Jahrzehnten eine systematische und breitgefächerte Kooperationsstruktur in unterschiedlichsten Bereichen exekutiver Aufgaben mit dem Bundesministerium für Inneres.

Abgesehen von Kooperationen im Bereich der Uniformierung (Bekleidungswirtschaftsfonds) und der Beschaffung von Dienstmunition und Ausrüstungsgegenständen, bestehen solche infrastrukturell im Behördenfunk- bzw. Brandschutzwesen sowie im Bereich der Haftraumschließtechnik. Zur Abwehr organisierter Kriminalität, Terrorismus (Jihadisten) sowie neuartiger Gefahrenquellen wie etwa der Drohnenabwehr wird im Grundsätzlichen wie auch einzelfallbezogen ein strukturierter Informationsaustausch gepflogen.

Im operativen Bereich bestehen solche Kooperationen etwa zur Sicherung von Gerichtsverhandlungen, der Bedeckung im Zuge von Überstellungen sowie der Unterstützung durch Suchmittelpürhunde. Aber auch im Ausbildungsbereich (Einsatztrainer Aus- und Fortbildung, Multiplikatoren Ausbildung, Erstsprecher-Ausbildung in Krisenfällen, Nutzung sicherheitsbehördlicher Ausbildungs- und Trainings- Einrichtungen, Teilnahme von Strafvollzugsbediensteten an Lehrgängen für Korruptionsprävention und -bekämpfung,

Schulung von Verbindungsleuten zu den mit den Aufgaben des Staatsschutzes betrauten Behörden) werden entsprechende Synergien genutzt. Alarmübungen unter Einbindung der Sicherheitsbehörden sowie abgestimmte Sicherheitskonzepte runden die Kooperationsstruktur neben gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit (Blaulicht-, Sicherheitstage) ab.

Beispielhaft für die bestehende intensive und effiziente Zusammenarbeit sei darauf verwiesen, dass die Vollzugsverwaltung in Innsbruck den Sicherheitsbehörden für deren Verwaltungshäftlinge gerade justizeigenen Haftraumbestand zu Überbrückung während der Renovierung bzw. Neuadaption des lokalen sicherheitsbehördlichen Haftraumbestandes zu Verfügung stellt.

4.) Notwendige Personalbereitstellung für hoheitliche Aufgaben (z.B. Gerichtspolizei)

Soweit die Bürgerinitiative die Übernahme gerichtspolizeilicher Agenden (bei gleichzeitiger Personalforderung und Anwendbarkeit des SPG in Gerichtsgebäuden) zur Aufwertung der Justizwache fordert, ist auf die derzeitigen budgetären Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Bundesregierung zu verweisen. Konnte dabei eine Reduktion des Personalstandes der Justizwache noch vermieden und eine geringfügige Ausweitung des Personalstandes erreicht werden, lässt diese Situation die von der Bürgerinitiative im Zusammenhang angesprochene Erweiterung des Personalstandes der Justizwache wohl nicht zu. Insofern erscheinen weiterführende Abwägungen, insbesondere auch verfassungsrechtliche Fragen betreffend (z.B. Gewaltentrennung, Vollzugsklausel, Interpretationshoheit zu Bestimmungen des SPG) nicht angezeigt.

5.) Transparente Aufnahmeverfahren insbesondere ohne einseitige psychologischer Testbereiche

Mit dem aktuellen Auswahlverfahren zur Aufnahme von Justizwachebediensteten können unter den Bewerbern jene Personen gezielt ausgewählt werden, die sich durch einen gefestigten und ausgeglichenen Charakter, durch Integrität, Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit zur Herstellung tragfähiger zwischenmenschlicher Beziehungen auszeichnen und geeignet sind, die Insassen in dem schwierigen und künstlichen Umfeld einer Justizanstalt erfolgreich zu sichern und zu betreuen. Wie auch sonst gehört ebenso im Bereich des Personalrecruiting die regelmäßige Optimierung der Methodik am Stand der Wissenschaft zur Aufgabenstellung der Personalverwaltung. In diesem Sinn nehmen mittlerweile exekutive Führungskräfte an den methodisch unverzichtbar auch psychologisch orientierten Aufnahmegerätschaften mit den Bewerbern teil.

Anpassung und Modernisierung des Strafvollzugsgesetzes 1969

Eine (dringliche) Notwendigkeit das StVG „in seinem gesamten Umfang“ zu modernisieren, kann das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in diesem Sinn nicht erkennen.

Das StVG steht, wie die zahlreichen Novellen auch der jüngeren Vergangenheit belegen, in einem steten Anpassungsprozess an die in der Praxis aufgetretenen und seitens der Politik an den Vollzug herangetragenen tatsächlichen Notwendigkeiten.

Bekanntermaßen hat sich das System Strafvollzug aus (s)einer vormals historisch ausnahmslosen Bewachungs(Verwahr-)funktion, zu dessen Umsetzung es primär bewaffneter (mit der Ermächtigung zu Übung von Befehls- und Zwangsgewalt versehender) Kräfte bedurfte, zu einem auch die besondere Notwendigkeit der Resozialisierung anerkennenden Strafvollzugs-System weiterentwickelt.

Diese Wandlung spiegelt sich nicht nur im österreichischen Strafvollzugsgesetz (§ 20 StVG „der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten schädlichen Neigungen nachzugehen“.) wieder, sondern fand beispielsweise auch Eingang in das deutsche (§ 2 dt. StVG Aufgabe des Vollzuges: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel) oder das schweizer Strafvollzugswesen (§ 75 StGB: Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit straffrei zu leben. ...“) In diesem Sinn ist auch auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Teil IV Behandlungsgrundsätze und Vollzugsformen) zu verweisen.

Der österreichische Gesetzgeber hat erkennbar den Weg der Gleichrangigkeit der Mittel Sicherheit, Resozialisierung und Betreuung zur Erreichung der Vollzugziele gewählt (siehe Drexler StVG³, RZ 3 zu § 20 StVG: „Während der Dauer des Strafvollzuges stehen zunächst der Gedanke der Sicherheit und die erzieherischen Beeinflussung im Vordergrund). Den Justizwachebediensteten obliegen daher nicht nur Sicherungsaufgaben, sondern, so wie jedem Strafvollzugsbediensteten auch erzieherische und betreuende Aufgaben (ebendort, RZ 1 zu § 13a StVG).

Insofern erweist sich die von der Bürgerinitiative zum Ausdruck gebrachte Neubewertung, (wonach „Angelegenheiten der Betreuung (künftig) als nachrangig zu betrachten wären. Recht und Ordnung könne nur durch hoheitliches Wirken hergestellt werden. Die derzeitige Definition „Betreuung und Aufsicht“ nicht die schwierige Aufgabenstellung der Justizwache wieder spiegelt“, als Verkennung der Sach- und Rechtslage.

Tatsache ist, dass gerade auch Maßnahmen der Resozialisierung, Erziehung und Betreuung

nicht nur als Akte des exekutiven unmittelbaren Befehls und Zwangsgewalt als hoheitliches Handeln im strafvollzugsrechtlichen Kontext verstanden werden. Es bestehen sehr anspruchsvolle und komplexe Berufsanforderungen an den Justizwachdienst, im tagtäglichen Ausgleich zwischen sozial-unterstützenden erzieherischen Maßnahmen und gleichzeitig exekutiven Sicherungsnotwendigkeiten. Dies bedarf hoher sozialer Kompetenz.

d) Die im Zusammenhang von der Bürgerinitiative kritisierte (vermeintlich eine Nachrangigkeit der Aufsichtskompetenz indizierende) **Formulierung „Betreuung und Aufsicht“** ist dergestalt im StVG nicht zu finden. § 14 StVG regelt die behördlichen Aufsichtszuständigkeiten. Während im vierten, fünften und sechsten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des StVG die erzieherische, ärztliche und soziale Betreuung geregelt werden, normiert der neunte Unterabschnitt im Wesentlichen die individuellen exekutiven Aussichtskompetenzen. Daneben finden sich in einzelnen Bestimmungen (z.B. §§ 95, 98, 116 Abs. 2) ebenfalls Maßnahmen der Aufsicht.

Die Bemerkung, wonach „vermehrt durch verschiedene Personen im Strafvollzug auf allen Ebenen versucht werde, z.B. den gesetzlichen Abschließungsauftrag zu unterlaufen“ erweist sich dergestalt einer inhaltlichen Stellungnahme nicht zugänglich.

1.) Klares und zeitgemäßes Berufsbild für die Justizwache

Der dargelegte Wandel des Berufsbildes der Justizwache wäre im Rahmen einer klaren und zeitgemäßen Aufgabenteilung und Aufgabenbeschreibung der Justizwache einer konstruktiven Erörterung durchaus zugänglich.

2.) Verbesserung und Verschärfung des Strafvollzuges für wiederkehrende Übertretungen von Vollzugsstörern, insbesondere deren Isolierung

Ohne Konkretisierung seitens der Initiatoren der Bürgerinitiative kann zu den begehrten Verbesserungen bzw. Verschärfungen der Absonderung (Isolation wiederkehrender Übertretungen von Vollzugsstörern) angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten in Form der Bestimmungen der §§ 103, 107 ff, 116 Abs. 2, 125 StVG nicht weiter Stellung genommen werden. Nicht auszuschließen ist, dass das bislang zur Verfügung stehende Regelwerk möglicherweise nicht entsprechend genutzt wurde. Bedauerlicherweise lassen die Ausführungen der Bürgerinitiative eine Erläuterung des (dem StVG fremden) Begriffs eines Vollzugsstörers vermissen.

3.) Einführung von praxistauglichen Methoden im Umgang mit Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen (Einführung einer rechtssicheren Bestimmung im StVG und der StPO zur Fixierung (Hand und Fußfessel) von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen. Die derzeitige Regelung sei im Gesetzesvollzug als äußerst realitätsfremd anzusehen)

Mit Ausnahme der Behauptung, wonach eine zwischenzeitig seit nahezu 50 Jahren bewährte Rechtslage (§ 103 Abs. 1, 4 und 5 StVG) sich als praxisfremd erweise, entbehrt die Forderung der Bürgerinitiative im Übrigen jeglicher Konkretisierung. Die gefestigte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insb. ZI.99/20/0105), die sich in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung an der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Menschenrechtswidrigkeit unnötiger Fesselungen orientiert, verlangt im Einzelfall eine „aktuelle Gefahr im Sinne des § 103 Abs. 1 StVG“ und „dass die Maßnahme aufgrund der zu ihrer Anordnung führenden Gefahr unbedingt erforderlich“ sei, als Voraussetzungen einer Fesselung. Pauschale Kriterien wie Straflänge und Anlassdelikt können demnach Fesselungen alleine nicht begründen. Nichtsdestotrotz wird im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz derzeit ein Entwurf zur Novellierung des StVG abgestimmt, der auch einen Änderungsvorschlag betreffend die Fesselung von Strafgefangenen enthält. Inwiefern dieser letztlich übernommen wird, unterliegt noch internen Gesprächen.

4.) Generelle Verwaltungsvereinfachungen und Entbürokratisierung des Strafvollzugsgesetzes 1969 sowie damit zusammenhängend zahlreicher Erlässe

Die für Verwaltungsbehörden im Rechtsstaat geltenden Verfahrens-Regelungen sind auch für deren Wachkörper verbindlich. Mit Ausnahme des Ordnungsstraferkenntnisses (§ 116 StVG), der Ordnungsstrafverfügung (§ 116a StVG) bzw. im Verfahren wegen einer Beschwerde gegen das Verhalten oder eine Anordnung eines Strafvollzugsbediensteten (§ 121 StVG) sind im Übrigen alle sonstigen Entscheidungen formlos zu treffen (§ 22 Abs. 2 StVG). Was die Bürgerinitiative (mit Ausnahme des folgenden Pkt. a) im Übrigen aber unter genereller Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung versteht, kann mit Ausnahme einer Überprüfung der Erlasslage im Übrigen den Ausführungen aber nicht entnommen werden.

a) Zusammenführung verschiedener Ausgangsregelungen

Der derzeitige Regelungsbestand (§§ 99, 99a, 126 Abs. 2 Z 4 und 147 StVG) ist Ausdruck der Entwicklung der Freiheitsmaßnahme von einer anfänglich als Belohnung verstandenen Maßnahme hin zu einem allgemeinen Vollzugsinstrument mit subjektivem Rechtsanspruch. Im Zusammenhang gilt zu berücksichtigen, dass die Gewährung jeder einzelnen Freiheitsmaßnahme an die vom Gesetz geforderten individuellen Voraussetzungen gebunden ist und die Entscheidung den Vollzugsbehörden I. Instanz und nicht dem beigegebenen Wachkörper (§ 13 a StVG) übertragen ist.

Neben der Haftunterbrechung (§ 99) waren Ausgänge während des Entlassungsvollzugs (§ 147 StVG „...zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit oder zur Ordnung ihrer (Insassen) Angelegenheiten“) die einzige Form, die Justizanstalt während der Haft (ohne begleitende

vollzugsbehördliche Aufsicht) zu verlassen. Die Gründe für die Gewährung einer Haftunterbrechung haben unveränderte Aktualität.

Ausgänge gem. § 99 a StVG (zeitlich max. 48 Stunden und im Umfang begrenzt bzw. frühestens innerhalb der letzten drei Jahre vor Strafende) „...sind nicht in erster Linie als einem Strafgefangenen gewährte Vergünstigung, sondern als soziales Training anzusehen, dem nach heutiger Auffassung beim Bemühen um eine schrittweise Wiederanpassung an das Leben in Freiheit bzw. um die Wiedereingliederung in die Gesellschaft hohe praktische Bedeutung zukommt“. RV; 946 BGBI.NR XVIII GP zu BGBI. Nr. 799/1993). Derartige Ausgänge sind an die in § 93 Abs. 2 StVG normierten Zwecke gebunden.

§ 126 Abs. 2 Z 4 StVG erweitert die Anzahl geringfügig bzw. die Gründe für einen Ausgang gem. § 99 a StVG für jene in Haft befindlichen Personen, die aufgrund ihrer Vertrauenswürdigkeit in der Vollzugsform des gelockerten Vollzuges angehalten werden.

Das Verlassen der Justizanstalt gem. § 126 Abs. 2 Z 3 ist ausnahmslos zur Berufs Aus- und Fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen zulässig. Das Verlassen der Justizanstalt gem. § 126 Abs. 3 zum Zwecke der Arbeit in einem freien Unternehmen (sog. Freigang) ist keine Form des Ausganges.

Die geforderte Zusammenführung der Regelungen kann legistisch nur zu einer Verschleifung der bislang präzisen Voraussetzungen für jeden Anwendungsfall führen, was einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis abträglich ist. Der dargestellte Rechtsbestand (§§ 99, 99a, 126, 147 StVG) besteht in dieser Form seit 1993 in unverändert bewährter Kontinuität.

Ein Blick in den Rechtsbestand angrenzender deutschsprachiger Vollzugsregime (z.B. Deutschland) zeigt eine gleichartige zweckdifferenzierende Regelungstechnik.

5.) Erhalt und Schutz von nationalen und europäischen Werte

Bestandteil des im Strafvollzugsgesetz verankerten Erziehungsauftrages (§§ 20, 56 StVG) ist (auch) die Vermittlung rechtsstaatlich, demokratischer europäischer Werte. Wenn dies gelingt, wird dem Erhalt und Schutz derselben bestens gedient. Ein nationaler Wertekatalog könnte nach Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlagen im Rahmen des Erziehungsauftrages des StVG Berücksichtigung finden.

Zusammenfassung

Dem unter Teil I. der Bürgerinitiative (Wachkörper Justizwache) zum SPG geforderten legistischen Anliegen sind abgesehen von dem verfassungsrechtlich relevanten Prüfbedarf schon derzeit sowohl budgetäre wie auch einfachgesetzliche Schranken, im Sinne der

gesetzlich gebundenen Organisationsvorgaben der Sicherheitsbehörden (SPG) und der Vollzugsbehörden (StVG) entgegenzuhalten. Die als Ungleichbehandlung der Justizwache gegenüber den Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem SPG ins Treffen geführten Motivlagen werden soweit sachlich und rechtlich begründbar im Interesse der Justizwachebediensteten nach Möglichkeit unterstützt.

Die intensive Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden ist im sachlich angezeigten Bedarf bereits traditionell bewährter Bestandteil der Vollzugsverwaltung und – wie das Beispiel der Drohnenabwehr zeigt – auch neuen Entwicklungen gegenüber jederzeit offen. Aufnahmeverfahren werden am Stand der Wissenschaft regelmäßig optimiert.

Der Kritik am Strafvollzugsgesetz (Teil II. Bürgerinitiative „Anpassung und Modernisierung des StVG 1969“) ist zu entgegnen, dass abgesehen von der Berufsbildfrage, die sich gegebenenfalls aber auch hinsichtlich der übrigen im Strafvollzug engagierten Berufsgruppen stellen würde, im Übrigen das StVG seit seiner Stammfassung regelmäßig (zwischenzeitig vierzig) Novellierungen unterzogen wurde. Weiterführende Gesetzesvorhaben sind aktuell in Vorbereitung. Die Forderung nach „Praxistauglichkeit“ muss sich an der Rechtsprechung orientieren. Vereinfachende Rechtssetzungstechnik würde weder differenzierten Anspruchslagen gerecht werden, noch könnte sie einer (bundes)einheitlichen Vollzugspraxis dienen. Im Übrigen sieht das aktuelle Regierungsprogramm für den Strafvollzug ein ambitioniertes Programm vor, an dessen Umsetzung mit Hochdruck gearbeitet wird. Zu verweisen ist insbesondere auch auf das unter Federführung des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport unter Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz geführte Projekt "Verbesserung der Dienst- und Besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Exekutive".

Wien, 23. April 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Schwanda

Elektronisch gefertigt